

**Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang
„Mental Health“
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München
vom 22.10.2019**

Aufgrund von Art. 71 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG), sowie §§ 1 Abs. 2 und 5 Abs. 1 der Hochschulgebührenverordnung (HSchGebV) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Gebührenordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung gilt für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang „Mental Health“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München.

§ 2 Gebührentatbestand

Die Gebühr wird fällig für jede Studierende/jeden Studierenden, die/der sich ab dem Wintersemester 2020/2021 an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Mental Health“ immatrikuliert oder rückmeldet.

§ 3 Gebührenhöhe und Fälligkeit

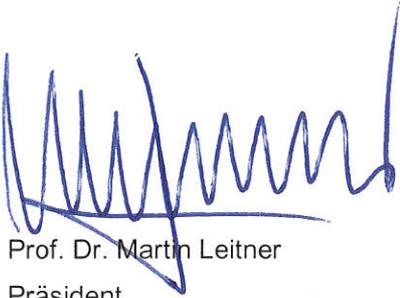
- (1) Die Gebühr für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang „Mental Health“ beträgt 9.750,00 Euro.
- (2) ¹Die Gebühr nach Abs. 1 ist in fünf Raten zu je 1.950,-- Euro zu entrichten. ²Die erste Rate ist zwei Wochen nach der schriftlich erteilten Zulassung zum Masterstudium zur Zahlung fällig. ³Die zweite bis fünfte Rate sind anlässlich der Rückmeldung, d.h. für das Sommersemester bis spätestens zum 15. Februar eines Jahres und für das Wintersemester bis spätestens zum 31. Juli eines Jahres, zu entrichten. ⁴Zahlungsempfänger ist die Hochschule für angewandte Wissenschaften München.
- (3) ¹Wird infolge der Anrechnung anderweitig erworbener Kompetenzen die Regelstudienzeit von fünf Studiensemestern um ein oder mehrere Studiensemester verkürzt, verringern sich die zu zahlenden Gebühren (Raten) nicht.
- (4) ¹Überschreitet eine Studierende/ein Studierender die Regelstudienzeit, wird ab dem siebten und für jedes weitere Semester eine Gebühr für den Verwaltungsmehraufwand i. H. v. 1000,00 Euro erhoben. ²Die Abs. 2 Sätze 3 und 4 sowie die Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.
- (5) Bei Unterbrechung oder vorzeitiger Beendigung des Masterstudiums ohne Abschluss besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung bereits entrichteter Gebühren.

- (6) ¹Die Zahlung der Gebühren nach den Abs. 2 bis 4 befreit nicht von den sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Hochschule München, insbesondere nicht von der Zahlung des Grundbeitrages (für das Studentenwerk München) und des Solidarbeitrages (für das MVV-Semesterticket). ²Grund- und Solidarbeitrag sind je Semester in einer Summe zu entrichten.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule für angewandte
Wissenschaften München vom 15.10.2019.



Prof. Dr. Martin Leitner
Präsident

Die Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Mental Health an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften München wurde am 22.10.2019 in der Hoch-
schule für angewandte Wissenschaften München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am
22.10.2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 22.10.2019

Hochschule für angewandte Wissenschaften München
Lothstraße 34
80335 München

München, 22.10.2019
Gri/MH

BEKANNTMACHUNG

Hiermit wird die Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Mental Health an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 22.10.2019, ausgefertigt am 22.10.2019, bekannt gemacht.

Die Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Mental Health an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 22.10.2019 wurde im Amtsblatt 2019 der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, Lfd.-Nr. 34, veröffentlicht.

i. A.


Grieser